

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 144/11 B

L 28 AS 2152/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 99 AS 31422/07 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Neukölln,
Mainzer Straße 27, 12053 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 22. Juni 2011 - L 28 AS 2152/08 -
wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1986 geborene Klägerin lebte zusammen mit ihrem Vater und ihrer 1989 geborenen Schwester in einer Drei-Zimmer-Wohnung. Die Klägerin wohnte in einem Durchgangszimmer, hinter dem das Zimmer ihrer jüngeren Schwester lag.
- 2 Den Antrag auf Übernahme der Mietkosten für die Wohnung P in B lehnte der Beklagte ab, weil die Erforderlichkeit eines Umzugs nicht gegeben sei. Ab dem 1.12.2007 bewilligte der Beklagte der Klägerin Unterkunftskosten für die Wohnung P .
- 3 Das Klage- und Berufungsverfahren verlief erfolglos. Das LSG hat im Urteil vom 22.6.2011 ausgeführt, hinsichtlich der Fortsetzungsfeststellungsklage sei die Berufung unzulässig, weil das SG hierüber nicht entschieden habe. Zudem fehle es am Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Das Feststellungsinteresse sei unter dem Gesichtspunkt der Präjudizialität und der Wiederholungsgefahr nach den tatsächlichen Gegebenheiten nicht zu bejahen. Auch ein Rehabilitationsinteresse sei zu verneinen. Es handele sich nicht um einen diskriminierenden Verwaltungsakt. Die Hinweise im Widerspruchsbescheid seien nicht diskriminierend, sondern lediglich ein Begründungselement des Verwaltungsaktes und im Kontext mit der Regelung des § 22 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB II (schwerwiegende soziale Gründe) zu lesen.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Der Schutz der Grundrechte leide merklich. Das BSG könne dem entgegenwirken.

II

- 5 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die



Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 7 Der Beschwerdebegründung ist schon nicht zu entnehmen, welche klärungsbedürftigen Rechtsfragen sich im angestrebten Revisionsverfahren konkret stellen sollen. Unabhängig davon hat die Beschwerde nicht einmal andeutungsweise dargetan, inwiefern Fragen zum Fortsetzungsfeststellungsinteresse wegen eines Bedürfnisses nach Genugtuung durch diskriminierendes Verwaltungshandeln und Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts oder sonstiger grundrechtsgeschützter ideeller Interessen in diesem Verfahren zu klären sein sollten. Soweit mit der Nichtzulassungsbeschwerde tatsächlich gerügt sein sollte, das LSG habe verfahrensfehlerhaft (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse der Klägerin verneint, ist weder dargetan noch ersichtlich, dass die Klägerin eine Diskriminierung erlitten hätte, die durch die gewünschte gerichtliche Feststellung kompensiert werden könnte.
- 8 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

